la fortune d'autrui, constituent, en effet, précisément l'escroquerie, telle qu'elle est définie à l'art. 405 susvisé.

Il n'est donc point exact de prétendre que l'extradition requise le soit pour un délit non prévu dans le Traité du 9 Juillet 1869.

3° L'objection, consistant à dire que le fait similaire de celui dont Rousset a été reconnu coupable n'est pas punissable à Genève, n'est pas justifiée. L'art. 364 du Code pénal de ce Canton, promulgué le 29 Octobre 1874, n'est que la reproduction textuelle de l'art. 405 du Code pénal français, à cela seul près qu'il exige que l'escroquerie ait eu lieu « dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui, » élément dont l'existence à la charge de Rousset ressort clairement des jugements dont il a été l'objet.

La section II du Titre IX du Code genevois, sous la rubrique générale *Escroqueries et tromperies*, prévoit et réprime justement les « fraudes analogues » à l'escroquerie, prévues sous chiffre 20° par le Traité d'extradition, et au nombre desquelles les actes commis par Rousset doivent en tout cas être rangés.

4° Toutes les autres conditions requises pour l'application du Traité d'extradition entre la Suisse et la France se trouvent remplies dans le cas particulier, aussi bien au point de vue de la forme dans laquelle la demande est conçue qu'à celui de la qualification du délit à la base de la dite demande.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral

prononce :

L'extradition d'Aristide Rousset, né le 14 Février 1842, à Arron, Département d'Eure-et-Loire (France), actuellement détenu à Genève, condamné par les Tribunaux français compétents pour escroqueries et fraudes analogues, *est accordée* à teneur de l'art. 1er du Traité d'extradition entre la Suisse et la France, et à la réquisition de cette dernière puissance en Suisse.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Zwangsliquidation von Eisenbahnen.

Liquidation forcée des chemins de fer.

53. Urtheil vom 8. Juni 1878 in Sachen Brunner gegen die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern.

A. Durch Entscheid vom 10. August 1877 locirte der Massaverwalter der Bern-Luzernbahn die Forderung des F. Brunner von 2912 Fr. 34 Cts. für Benutzung und theilweise Entwerthung von Grundeigenthum, welches von der Bern-Luzernbahngesellschaft zur Ablagerung des Aushubes aus dem Zimmereggtunnelschacht verwendet worden war, in die siebente Klasse, unter Abweisung des Begehrens Brunners, daß seine Forderung in Klasse III, eventuell in Klasse I aufgenommen werde.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff F. Brunner den Rekurs an das Bundesgericht. Er wiederholte die bei der Massaverwaltung gestellten Begehren und führte zu deren Begründung an:

1. Seine Forderung für die Wiederherstellungsarbeiten seines zeitweise abgetretenen, nun aber durch die Bahnarbeiten verwüsteten Eigenthums stelle sich ihrem Wesen nach als Schuld der Bahngesellschaft für Arbeiten dar, welche er und seine angestellten Arbeiter für die Bahngesellschaft ausführen, und können demnach einer Kollokation dieser Forderung in der dritten Klasse keine wesentlichen Bedenken entgegenstehen.

2. Allein auch gegen eine Locirung in der ersten Klasse bestehe kein Hinderniß, mit Hinsicht auf die Art. 1, 3, 44 und 46

des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten. Denn nach Sinn und Geist jener bisher nicht aufgehobenen Gesetzesbestimmungen sei es Sache der Liquidation, den Expropriaten die liquiden Entschädigungsforderungen vollständig auszurichten, was am natürlichsten durch Lokation in erste Klasse geschehen könne. Das neue Bundesgesetz über Verpfändung und Liquidation von Eisenbahnen gehe offenbar von der Voraussetzung aus, es seien im Momente des Eintrittes der Zwangsliquidation die Expropriaten längst im Sinne des Expropriationsgesetzes befriedigt.

C. Die Massaverwaltung trug auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 38 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Liquidation von Eisenbahnen sind im dritten Range zu befriedigen die Schulden der Gesellschaft für Gehalte und Arbeitslöhne. Wie nun in dem Urtheile vom 19. Jänner d. J. in Sachen Bernasconi (welches Urtheil dem Rekurrenten in einer gedruckten Ausfertigung s. Z. mitgetheilt worden) ausführlich dargethan ist, können als Arbeitslöhne, denen jenes gesetzliche Vorzugsrecht zusteht, nur diejenigen Forderungen von Gesellschaftsgläubigern betrachtet werden, welche aus einem zwischen der Gesellschaft und den betreffenden Personen bestandenen Lohndienstverhältniß herrühren, was im vorliegenden Falle durchaus nicht zutrifft, indem unbestrittenermaßen die Forderung des Rekurrenten in der Entschädigung besteht, welche ihm s. Z. für zeitweise Abtretung eines Grundstückes an die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern zugesprochen worden ist.

2. Ebenso unbegründet ist das Begehren des Rekurrenten, daß seine Ansprache in erster Klasse locirt werde. Denn wie vom Bundesgerichte schon in seinem Entscheide vom 25. Januar d. J. in Sachen der Basler Handelsbank ausgesprochen worden ist, können als Liquidationskosten nur diejenigen Kosten angesehen werden, welche durch die Liquidation veranlaßt werden (wie die Auslagen für die Publikation, die Massaverwaltung u. s. w.), keineswegs aber Forderungen, welche schon vor Eröffnung der Liquidation gegen die Eisenbahngesellschaft existent geworden sind, rühren dieselben woher immer. Expropriationsentschädigungen, zu welchen eine Eisenbahngesellschaft vor Eintritt der Liquidation verpflichtet worden ist, genießen daher keines Vorzugsrechtes, wie übrigens Rekurrent selbst anzuerkennen scheint, wenn er sagt, das Gesetz vom 24. Juni 1874 gehe offenbar von der Voraussetzung aus, es seien im Momente der Liquidation alle Expropriaten vollständig befriedigt. Denn selbstverständlich können bei der Liquidation von Eisenbahnen nur solche Vorzugsrechte anerkannt werden, welche das bezeichnete Bundesgesetz ausdrücklich aufstellt. Uebrigens kann hier noch bemerkt werden, daß, da nach Art. 44 und 46 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten kein Expropriat verpflichtet ist, die Besitznahme der expropriirten Objekte zu gestatten, bevor die betreffende Entschädigung bezahlt, beziehungsweise sicher gestellt ist, sonach für keinen Expropriat der Zwang besteht, einer Eisenbahngesellschaft zu kreditiren, der Gesetzgeber hierin hinlänglichen Grund finden mochte, solchen Entschädigungsansprüchen jedes Vorzugsrecht zu versagen, sondern dieselben den übrigen laufenden Ansprachen, welche auf freiwilligem Kreditiren beruhen, gleichzustellen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

---

54. Urtheil vom 13. Juni 1878 in Sachen Achermann und Konsorten gegen die Eisenbahngesellschaft Bern-Luzern.

A. Die Rekurrenten haben an die Bern-Luzernbahngesellschaft Forderungen für im Auftrage der Luzernerregierung als Gerichtsschreiber vollzogene Aushändigung von Expropriationsgeldern nebst damit verbundenen Verrichtungen angemeldet. Diese Forderungen wurden, unter Vorbehalt der Festsetzung ihres Betrages, in das Schuldenverzeichniß und sodann in Klasse VII des Ver-